

Allgemeines

Nach erfolgtem Hinweis auf die AGBs von **EMC Testhaus GmbH & Co. KG** - im Folgenden **EMC** genannt - mit deren Geltung der Vertragspartner von **EMC** einverstanden ist, werden alle Verträge für beauftragte Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen (ausgenommen Medizinprodukte), Auskünfte, Lieferungen und Ähnlichem sowie für die im Rahmen der Vertragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstigen vertraglichen Nebenpflichten auf der Grundlage dieser AGBs geschlossen. Etwaige entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn EMC ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Sie werden insbesondere nicht stillschweigend anerkannt.

§ 1 Gegenstand des Unternehmens

EMC Testhaus GmbH & Co. KG ist ein durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (**DAkkS**) nach ISO/IEC17025 akkreditiertes, unabhängiges Dienstleistungsunternehmen auf dem Gebiet der Elektromagnetischen Verträglichkeit und rechtlich für sich selbst verantwortlich.

Unter Bezug auf diese Geschäftsbedingungen schließt **EMC** einen alle Leistungen umfassenden Dienstleistungsvertrag mit dem **Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten - im Folgenden AG genannt**, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Etwaige Geschäftsbedingungen des **AG**, die **EMC** entgegenstehen, werden nicht stillschweigend anerkannt. **EMC** erbringt seine Leistung unter Anwendung seines Qualitätssicherungssystem nach ISO/IEC17025 sowie unter der erforderlichen Mitwirkungshandlung seitens des **AG**.

§ 2 Anfragen / Kostenvoranschläge

Leistungsanfragen und ihre Beantwortungen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Für die Beschreibung des zu prüfenden Betriebsmittels steht hilfweise eine Checkliste zur Verfügung, die sowohl über die Internetseite von **EMC** wie auch telefonisch oder schriftlich angefordert werden kann. Hier werden wesentliche Angaben zur Erstellung von Prüf- und Kostenplänen abgefragt. Allg. Geschäftsunterlagen werden dem Interessenten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Angeforderte Kostenvoranschläge werden unverbindlich in schriftlicher Form auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen und Konditionen erstellt. Sie enthalten die Angaben für den absehbaren geschätzten Aufwand für die angefragte Leistung unter der geforderten Prüfgrundlage für das beschriebene Betriebsmittel, bzw. die zu prüfende Konfiguration und sind nur gültig, wenn die im Prüfplan beschriebene Leistung Anwendung findet und die im Rahmen der erforderlichen Mitwirkungshandlung des **AG** verfasste Beschreibung des Prüflings zutrifft. Dazu zählen Eigenschaften wie Größe, Gewicht, Konfiguration, Spannungsversorgung, Taktraten, Anzahl, Art und Längen von Steuer-/Signalleitungen. Abweichungen, Änderungen, Nachforderungen vor oder während des Projektablaufes erfordern die Überarbeitung, bzw. die Anpassung des Prüf- und Kostenplans. Modifikationen/Nachmessungen (z.B. nach Änderungen), nicht vorhersehbare Aufbau-, Einrichtarbeiten sowie die Prüfung von mitgeltenden Unterlagen wie Betriebsanleitungen, Handbüchern usw., die über die relevante Beschreibung des Betriebsmittels zur Erstellung des Prüf- und Kostenplanes hinausgehen, sind nicht im Kostenvoranschlag enthalten, gelten als Zusatzleistung und werden extra berechnet.

Ohne Auftragserteilung verlieren Kostenvoranschläge nach Ablauf von 3 Monaten ihre Gültigkeit. Prüf- und Kostenpläne an Mitbewerber zum Zweck der Unterauftragsvergabe sind kostenpflichtig. Im Fall des Vertragsabschlusses können die Kosten in der Endabrechnung in Abzug gebracht werden.

§ 3 Geheimhaltung

Als akkreditiertes Prüflabor unterliegt **EMC** strengen Auflagen hinsichtlich der Geheimhaltung von Kundeninformationen. Die Akkreditierung basiert auf der ISO/IEC17025 und umfasst die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien. Kapitel 4.2.4 der 17025 regelt die Verpflichtung aller Mitarbeiter zur absoluten Diskretion gegenüber Dritten, die in den Arbeitsverträgen manifestiert ist.

Zusätzlich werden daher grundsätzlich keine weiteren Geheimhaltungsverpflichtungen im Einzelfall unterzeichnet. Es werden daher keine Ansprüche aus zusätzlichen kundenseitigen Geheimhaltungsforderungen anerkannt.

Über alle Kundenprojekte, auch wenn es nicht zur Auftragserteilung kommt, wird Stillschweigen gegenüber Dritten gewahrt, es sei denn, der **AG** autorisiert schriftlich im eigenen Interesse **EMC**.

§ 4 Auftragserteilung / Verträge

Der Auftrag gilt als erteilt unter Bezug auf die vereinbarte Leistung und eine verbindliche Terminvereinbarung

- a) durch schriftliche Bestellung / Auftragserteilung des **AG** in schriftlicher Form oder
- b) durch Auftragsbestätigung des **AG** in schriftlicher Form
- c) durch Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in schriftlicher Form
- d) bei Fehlen von a), b), c) durch Bestätigung/Unterschrift des **AGs** oder seines Bevollmächtigten im Prüfprotokoll im vorgesehenen Bestellfeld. Die Anerkennung der AGBs wird vorausgesetzt.

Nach Auftragserteilung gilt der Vertrag als verbindlich geschlossen durch Festsetzung des Prüftermins, bzw. der Fristen. Fristen sind nur einhaltbar, wenn die Bedingungen unter Punkt 2. - Einhaltung des Prüfplans, Erbringung der Mitwirkungspflicht - erfüllt werden. Mindestbestellmenge ist 1 Stunde Prüf- oder Beratungszeit. Tritt der Kunde innerhalb von 24 Std. vor dem vereinbarten Prüftermin ohne stichhaltige Gründe vom Vertrag zurück, werden ggf. Abstandszahlungen in Höhe von 40 % des geschätzten Volumens eingefordert. Auf jeden Fall werden bei Rücknahme des bereits bestätigten Prüfauftrags die Projektmanagementkosten für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet! Prüfspezifikationen und -bedingungen werden bei Auftragserteilung im Prüfplan festgehalten. Die Verantwortung für verwendete Normen/Spezifikationen trägt der **AG**. **EMC** kann diesbezüglich nur beratend tätig sein. **EMC** führt, sofern keine anderen Absprachen getroffen wurden, die Prüfungen nach vereinbartem Prüfplan durch.

Änderungen des Auftrags, bzw. Abweichungen vom Prüfplan während des Prüfverlaufs geschehen nur in gegenseitiger Absprache mit dem **AG**. Ist der **AG** oder sein Bevollmächtigter während der Prüfung persönlich zugegen, bestätigt er den Prüfplan, die Bezeichnung des Betriebsmittels, die anzuwendende Prüfgrundlage, mögliche vereinbarte Änderungen sowie die geleisteten Stunden durch Unterzeichnung des Prüfprotokolls.

Bei Nichtanwesenheit müssen diese Daten, die ins Prüfprotokoll übernommen werden, im Vorfeld geklärt, Änderungen / Abweichungen schriftlich mitgeteilt werden. Das Prüfprotokoll über die Leistungserbringung, bzw. die geleisteten Stunden wird der Rechnung in jedem Fall beigelegt.

§ 5 Kostenermittlung

EMC berechnet seine Leistungen nach tatsächlich erbrachtem Aufwand nach festgelegten Stundensätzen auf der Basis des aktuellen Kostenrahmens und den darin enthaltenen Zahlungskonditionen. Projektmanagementkosten fallen für alle erteilten Prüf- und Messaufträge an, nicht jedoch für die ausschließliche Erbringung von Beratungsleistungen. Geringfügige Abweichungen des im Prüf- und Kostenplan veranschlagten Aufwandes sind auch bei Einhaltung des Prüfplans je nach Ablauf und Verhalten des Prüflings möglich. Änderungen, Aktualisierungen des Kostenrahmens sowie Zwischenrechnungen nach Prüfunterbrechung behält sich **EMC** vor.

§ 6 Zahlung / Zahlungsverzug

Die Zahlung wird fällig nach Abschluss der Leistungserbringung und Erhalt der Rechnung. Zahlungsverzug tritt am 7. Tag nach Erhalt der Rechnung ein. Besteht nach erfolgter Mahnung weiterer Zahlungsverzug, können Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat ab Rechnungsdatum sowie Mahngebühren verlangt werden.

Vorkasse wird erhoben bei **AGs**, die Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben. Außerdem wird Vorkasse fällig, wenn die Zahlungsfähigkeit, bzw. Zahlungswille von **AGs** als unsicher eingeschätzt werden muss, insbesondere wenn Zahlungsverzug in früherem Fall vorlag.

Ergebnisse und Berichte bleiben bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung Eigentum von **EMC**.

§ 7 Gewährleistung

Der Kunde hat Anspruch auf die vertragsgemäße, ordnungsgemäße, sorgfältige Abwicklung des Auftrags unter Anwendung ausschließlich Labor eigener Mess- und Prüfeinrichtung nach ausschließlich gültigen Prüf- und Messverfahren durch befugtes Personal. Für Schadensfälle, die durch **EMC** zu verantworten sind, ist eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Deckungssumme wird auf Anfrage bekannt gegeben. Bei den Prüfungen kann der Kunde (bis 2 Personen) nach Terminabsprache zugegen sein. Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf die Prüfung des Prüfmusters, das tatsächlich zum Zeitpunkt der Prüfung vorhanden war. Der **AG** ist verpflichtet, den das Projekt betreuenden Techniker/Ingenieur in den ordnungsgemäßen Betrieb des Prüfmusters einzuweisen. Für Versäumnisse des **AGs** unter der Mitwirkungspflicht, die zu Einschränkungen oder Verzögerungen der zugesagten Leistung führen, wird keine Haftung übernommen. Dazu zählen auch messtechnisch relevante Angaben, die zu falschen Messabläufen führen. Ergeben sich während des Prüfablaufs aufgrund spez. Betriebsbedingungen oder Eigenschaften des Prüflings, die im Vorfeld nicht bekannt waren, Abweichungen zum Prüf- und Kostenplan, die zu Mehraufwand führen, wird dieser zusätzlich berechnet.

EMC garantiert die ordnungsmäßige Verwendbarkeit der Mess- und Prüfeinrichtung sowie deren geregelte Wartung und Kalibrierung. Für den Prüfablauf notwendige Unterlagen muss der **AG** rechtzeitig zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Mitwirkungspflicht des **AG** (z.B. bei Anwendung von Spezialrichtlinien) gegeben ist. Die volle Betriebsbereitschaft des Prüflings muss gegeben sein. Die Testfähigkeit und die Bewertung der Prüfergebnisse müssen unter dem Gesichtspunkt der Funktionalität entsprechend den Festlegungen des **AG** möglich sein. Der **AG** genießt absoluten Vertrauensschutz.

§ 8 Dokumentationen

Die Berichtserstellung wird nach ISO/IEC17025 durchgeführt. Die Dokumentation umfasst angewandte Prüfspezifikationen, Verfahren, Bedingungen, Ergebnisse, aus denen sich die Nachvollziehbarkeit der Messung, bzw. Reproduzierbarkeit der Ergebnisse ergibt. Die Dokumentation gilt ausschließlich für das tatsächlich geprüfte Testmuster. Die genaue Prüflingsbezeichnung, Artikel-, Serien- Versionsnummern müssen vor Berichtserstellung bekannt sein. Nachträgliche

Änderungen, abgesehen Fehlerkorrekturen, die von **EMC** zu verantworten sind, führen zur kostenpflichtigen Ausgabe von Revisionsständen. Spezialanfertigungen können höhere Kosten erzeugen.

Prüfberichte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht in Teilen oder als Auszug ohne schriftliche Genehmigung von **EMC** weitergegeben werden. Prüfberichte, Prüfergebnisse dürfen nicht manipuliert sowie nach Maßstäben der akkreditierenden Institution nicht für irreführende Werbezwecke verwendet werden.

§ 9 Beanstandungen, Beschwerde

Beanstandungen an Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich anzuzeigen.

Beanstandungen an der erbrachten Leistung werden nach Vorgaben des Handbuchs für Qualitätssicherung behandelt. Beanstandungen, Beschwerden sind unverzüglich nach Kenntnis von möglichen Abweichungen oder Fehlern schriftlich an **EMC** zu richten und werden dort unverzüglich, bzw. innerhalb von 2 Wochen geprüft. Bei berechtigten Beanstandungen, Beschwerden hat der **AG** Anspruch auf kostenlose Nachbesserung. Ist die Durchführung der Nachbesserung aus Gründen, die **EMC** zu vertreten hat, nicht möglich, muss eine angemessene Regulierung durch Minderung bzw. maximal durch Erstattung in Höhe des Rechnungsbetrages zugunsten des **AG** erfolgen.

§ 10 Haftung / Überlassung von Prüfmustern

EMC haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden am oder durch Prüfmuster, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder beruht unmittelbar auf der Verletzung einer Hauptpflicht von **EMC**. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz der Schäden, die nicht an dem Prüfmuster selbst entstanden sind.

Für jedes Stadium der Lagerung, Behandlung und Vorbereitung für die Prüfung sind Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um Beschädigungen der Proben oder Prüfmuster z. B. durch Verschmutzung, Korrosion oder Überbelastung zu verhindern, welche die Prüfergebnisse verfälschen würden.

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass es in der Natur der Sache liegt, dass einige im Prüfspektrum enthaltene Anforderungen zu Zerstörungen oder Beschädigungen an den Prüfmustern führen können. Der Vertragspartner stimmt daher zu, dass **EMC** keine Verantwortung für Schäden am Eigentum oder Besitz des Vertragspartners oder seines Handlungs-bevollmächtigten übernimmt, die während oder als Ergebnis eines Tests entstehen können. Jegliche Haftung für Beschädigungen und/oder Schäden am und/oder durch das Prüfmuster, die während des vereinbarten elektrischen und/oder mechanischen Prüfvorganges und/oder durch Modifikationen am Prüfmuster eintreten, ist somit ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Verwendung und den Verkauf des Prüfmusters nach der Prüfung. **EMC** übernimmt weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber Dritten eine Haftung dafür, dass das Prüfmuster fehlerfrei und für den Gebrauch geeignet ist. Ein entsprechender Warnhinweis wird dem Gerät beigelegt. **EMC** haftet nicht für Schäden, die durch das Prüfmuster bzw. dessen Gebrauch verursacht werden. Für eventuelle Schäden an Prüfmustern (auch Datenverluste), die durch **EMC** nicht zu vertreten sind (z.B. durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser oder sonstige Fälle höherer Gewalt), wird keine Haftung übernommen. Dies gilt sinngemäß auch für zur Verfügung gestellten Dokumente des Auftraggebers.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Soweit **EMC** neben anderen als Gesamtschuldner haftet, haftet **EMC** stets nur subsidiär an letzter Stelle.

Soweit die Haftung von **EMC** ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von **EMC**.

Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit seiner Informationen, einschließlich der Spezifikationen, betrieblichen Informationen, technische Daten, Testdaten etc.

EMC stellt in erster Linie fachkundiges Personal mit Kompetenznachweis zur Durchführung von EMV Prüfungen. Begleitende Aufgaben wie Aufbau und Transport von Prüfmustern, Modifikationen/Änderungen am Prüfmuster, die der Auftraggeber an **EMC** delegiert, werden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Tritt der Auftraggeber diese Aufgaben an das Prüflabor ab, handelt er auf eigenes Risiko. Im Schadenfall wird keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber sorgt bezüglich des Umgangs mit dem Prüfling für ausreichende Einweisung und Hilfestellung mit eigenem fachkundigem Personal, insbesondere bei großen und schweren Prüfmustern.

Sorgfalt im Umgang mit Prüfmustern ist für alle Mitarbeiter von **EMC** verpflichtend und über das QS-System weitestgehend geregelt. Treten dennoch durch menschliches Versagen oder Fehlverhalten Schäden an Prüfmustern auf, die **EMC** zu verantworten hat, kann die Schadenregulierung durch **EMC** den ggf. durch einen Gutachter zu bezifferndem Sachwert, bzw. im Höchstfall das Zweifache der auf den Prüfauftrag bezogenen Prüfkosten umfassen.

Im Falle nachgewiesener Schäden an Dritten oder im Falle von Folgeschäden, die nachweislich auf falsche Prüfergebnisse zurückgeführt werden, gilt die gesetzliche Rechtsprechung.

§ 11 Transport / Rückführung von Prüfmustern

Die An- und Ablieferung von Prüfmustern erfolgt auf eigenes Risiko und auf Kosten des **AGs**. Nach Bekanntgabe des Abschlusses des Verfahrens regelt der **AG** in Absprache mit **EMC** die zeitnahe Rückführung des Prüfmusters auf eigene Rechnung und Gefahr. Die Kosten für die Rückführung werden von **EMC** nicht in Vorleistung übernommen.

Kommt der Vertragspartner seiner Rückführungspflicht in angemessener Zeit nicht nach, sorgt **EMC** zur eigenen Entlastung für die Rückführung des Prüfmusters auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen. Das Prüfmuster wird sorgfältig verpackt. Für Transportschäden haftet **EMC** grundsätzlich nicht. Die Kosten für die Entsorgung von verbleibendem Elektronikschrott oder anderweitigem entsorgungspflichtigen Material, die **EMC** entstehen, werden dem **AG** weiterbelastet.

Prüfmuster, die in besonderer Absprache mit dem **AG** nach Abschluss des Verfahrens im Labor zunächst noch verbleiben, werden je nach vorhandener Raumkapazität angemessen und sorgfältig gelagert, allerdings ohne Haftungsanspruch des **AG**.

§ 12 Sonstiges

Falls Teile dieser AGBs nicht mit der gesetzlichen Rechtsprechung übereinstimmen, behalten alle anderen Teile ihre Gültigkeit. Gerichtsstand ist der Sitz von **EMC** - Siegen.